

# SATZUNG DER GEMEINDE UPAHL ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1/1.ÄNDERUNG WOHNGEBIET UPAHL-NORD

## TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baugeschäftsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 122) in Anwendung der Planänderungsverordnung (PlanV) vom 18. Dezember 1999 (BGBl. I Seite 3 vom 21. Januar 1999)

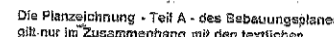
Für die Teilflächen R1 und R2 gilt:

WA II  
GR 100 m  
THmax. 4,50 m  
FHmax. 9,00 m  
FHmin. 12,00 m

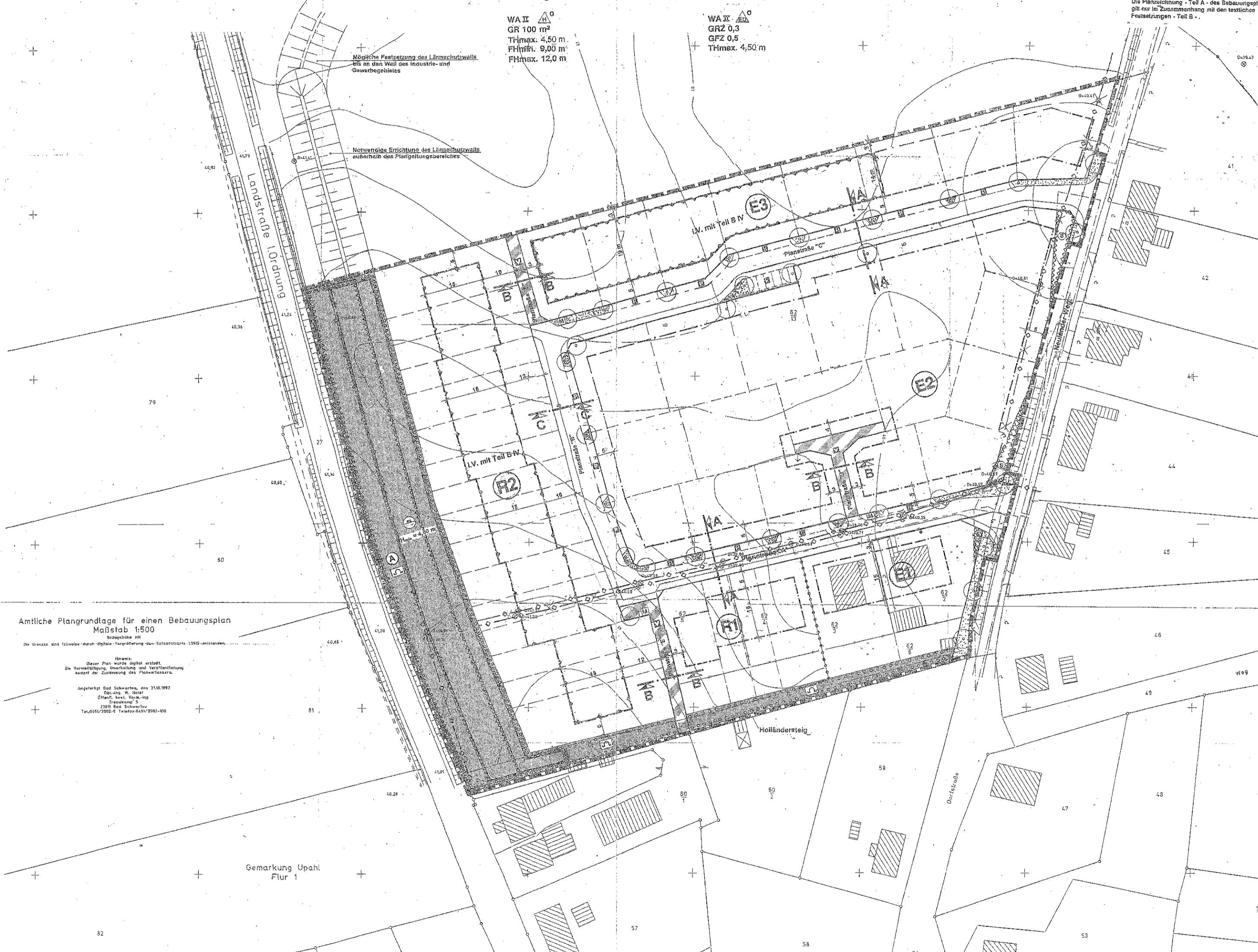
Für die Teilflächen E1, E2 und E3 gilt:

WA II  
GR 2,3  
GRZ 0,5  
THmax. 4,50 m

M 1:1.000



Die Planzeichnung - Teil A - des Bebauungsplans Nr. 1/1. Änderung zeigt die räumliche Festsetzung der Teilflächen R1, R2, E1, E2 und E3.



Amtl. Plangrundlage für einen Bebauungsplan  
Maßstab 1:500

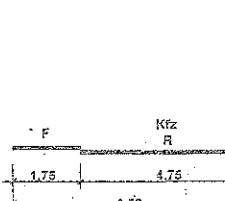
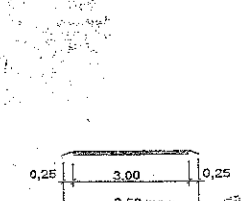
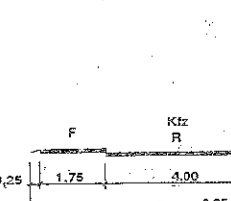
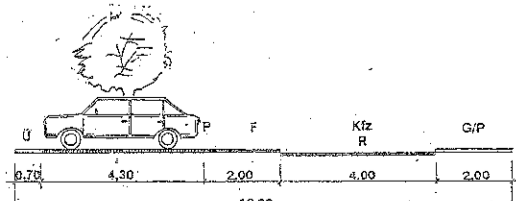
STRASSENPROFILE M 1:100

SCHNITT A1 - A1

SCHNITT A - A

SCHNITT B - B

SCHNITT C - C



### LEGENDE

- Kz Kraftfahrzeug
- R Radfahrer
- F Fußgänger
- öffentliche Parkplätze
- Grünanlagen
- Uferbereich

## ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen Erläuterung Festsetzungen

I. FESTSETZUNGEN

1. DIE FÜR DIE BEBAUUNG VORGEBEBENEN FLÄCHEN NACH DER BESONDEREN ART DER BÄUENDEN NUTZUNG

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

3. BAUWEISE, BAUGEGEBEN

4. NUTZUNGSFLÄCHEN

5. HAUPTVERKEHRSMITTELLEITUNGEN

6. GRÜNLÄCHEN

7. ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND STRÄUCHERFLÄCHEN

8. SONSTIGE PLANZEICHEN

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

VERFAHRENSVERMERKE

1. UBER ABWICHEN/ERFÜLLUNG DES BEBAUUNGSPLANES

2. DER ERGÄNZUNG DER BEBAUUNGSPLÄNE

3. IM RAHMEN DER BETRIEBLICHEN VERFAHRENSWEISE

4. DER BEBAUUNGSSTÄTTE

5. DER BEBAUUNGSSTÄTTE

## TEIL B - TEXT

### I. PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 1 DER GEMEINDE UPAHL

#### 1. ÄNDERUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauNVO)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)

3. GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLATZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)

4. HÖHNELÄGE (§ 9 Abs. 2 BauNVO)

5. VON DER BEBAUUNG FREIHALTENDE FLÄCHEN - ANBAUVERBOTSGEBIETE LV MIT FLÄCHEN FÜR AUSREICHTUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauNVO und § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauNVO)

6. VON DER BEBAUUNG FREIHALTENDE FLÄCHEN - ANBAUVERBOTSGEBIETE LV MIT FLÄCHEN FÜR AUSREICHTUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauNVO und § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauNVO)

7. FESTSETZUNG DER ANZAHL DER WOHNUNGEN INNERHALB DES GEBIETES

II. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄußERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

9. HAUGRUPPEN

10. DÄCHER

11. AUSBAUWEISE

12. ANFRIEDERUNGEN

13. GESTALTUNG VON VERKEHRSLÄCHEN UND WEGEN

14. ANFALLBEHALTER

15. WERBENLÄCHEN

III. ANPFLANZUNGS- UND ERHALTUNGSBEREICHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 26a, 26b BauNVO)

1. Die innerhalb der Planungsfelder festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Gehölzen sind im Landschaftsplan festzusetzen und zu erhalten.

2. Die innerhalb der Planungsfelder festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Gehölzen sind im Landschaftsplan festzusetzen und zu erhalten.

3. Die innerhalb der Planungsfelder festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Gehölzen sind im Landschaftsplan festzusetzen und zu erhalten.

4. Die innerhalb der Planungsfelder festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Gehölzen sind im Landschaftsplan festzusetzen und zu erhalten.

5. Die innerhalb der Planungsfelder festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Gehölzen sind im Landschaftsplan festzusetzen und zu erhalten.

6. Die innerhalb der Planungsfelder festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Gehölzen sind im Landschaftsplan festzusetzen und zu erhalten.

7. Die innerhalb der Planungsfelder festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Gehölzen sind im Landschaftsplan festzusetzen und zu erhalten.

8. Die innerhalb der Planungsfelder festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Gehölzen sind im Landschaftsplan festzusetzen und zu erhalten.

9. Die innerhalb der Planungsfelder festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Gehölzen sind im Landschaftsplan festzusetzen und zu erhalten.

10. Die innerhalb der Planungsfelder festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Gehölzen sind im Landschaftsplan festzusetzen und zu erhalten.

11. Die innerhalb der Planungsfelder festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Gehölzen sind im Landschaftsplan festzusetzen und zu erhalten.

12. Die innerhalb der Planungsfelder festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Gehölzen sind im Landschaftsplan festzusetzen und zu erhalten.

13. Die innerhalb der Planungsfelder festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Gehölzen sind im Landschaftsplan festzusetzen und zu erhalten.

14. Die innerhalb der Planungsfelder festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Gehölzen sind im Landschaftsplan festzusetzen und zu erhalten.

15. Die innerhalb der Planungsfelder festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Gehölzen sind im Landschaftsplan festzusetzen und zu erhalten.

16. Die innerhalb der Planungsfelder festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Gehölzen sind im Landschaftsplan festzusetzen und zu erhalten.

17. Die innerhalb der Planungsfelder festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Gehölzen sind im Landschaftsplan festzusetzen und zu erhalten.

18. Die innerhalb der Planungsfelder festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Gehölzen sind im Landschaftsplan festzusetzen und zu erhalten.

### IV. SCHALLSCHUTZMAßNAHMEN

1. Zum Schutz des Baugebietes vor Verkehrslärm ist ein Lärmaktionsplan zu erstellen, der die Lärmexposition der Bevölkerung im Baugebiet darstellt und Maßnahmen zur Lärmreduzierung festlegt.

2. Die Lärmexposition der Bevölkerung im Baugebiet ist zu bewerten und die Lärmexposition der Bevölkerung im Baugebiet ist zu bewerten.

3. Die Lärmexposition der Bevölkerung im Baugebiet ist zu bewerten und die Lärmexposition der Bevölkerung im Baugebiet ist zu bewerten.

4. Die Lärmexposition der Bevölkerung im Baugebiet ist zu bewerten und die Lärmexposition der Bevölkerung im Baugebiet ist zu bewerten.

5. Die Lärmexposition der Bevölkerung im Baugebiet ist zu bewerten und die Lärmexposition der Bevölkerung im Baugebiet ist zu bewerten.

6. Die Lärmexposition der Bevölkerung im Baugebiet ist zu bewerten und die Lärmexposition der Bevölkerung im Baugebiet ist zu bewerten.

7. Die Lärmexposition der Bevölkerung im Baugebiet ist zu bewerten und die Lärmexposition der Bevölkerung im Baugebiet ist zu bewerten.

8. Die Lärmexposition der Bevölkerung im Baugebiet ist zu bewerten und die Lärmexposition der Bevölkerung im Baugebiet ist zu bewerten.

9. Die Lärmexposition der Bevölkerung im Baugebiet ist zu bewerten und die Lärmexposition der Bevölkerung im Baugebiet ist zu bewerten.

10. Die Lärmexposition der Bevölkerung im Baugebiet ist zu bewerten und die Lärmexposition der Bevölkerung im Baugebiet ist zu bewerten.

11. Die Lärmexposition der Bevölkerung im Baugebiet ist zu bewerten und die Lärmexposition der Bevölkerung im Baugebiet ist zu bewerten.

12. Die Lärmexposition der Bevölkerung im Baugebiet ist zu bewerten und die Lärmexposition der Bevölkerung im Baugebiet ist zu bewerten.

13. Die Lärmexposition der Bevölkerung im Baugebiet ist zu bewerten und die Lärmexposition der Bevölkerung im Baugebiet ist zu bewerten.

14. Die Lärmexposition der Bevölkerung im Baugebiet ist zu bewerten und die Lärmexposition der Bevölkerung im Baugebiet ist zu bewerten.

15. Die Lärmexposition der Bevölkerung im Baugebiet ist zu bewerten und die Lärmexposition der Bevölkerung im Baugebiet ist zu bewerten.

16. Die Lärmexposition der Bevölkerung im Baugebiet ist zu bewerten und die Lärmexposition der Bevölkerung im Baugebiet ist zu bewerten.

17. Die Lärmexposition der Bevölkerung im Baugebiet ist zu bewerten und die Lärmexposition der Bevölkerung im Baugebiet ist zu bewerten.

18. Die Lärmexposition der Bevölkerung im Baugebiet ist zu bewerten und die Lärmexposition der Bevölkerung im Baugebiet ist zu bewerten.

19. Die Lärmexposition der Bevölkerung im Baugebiet ist zu bewerten und die Lärmexposition der Bevölkerung im Baugebiet ist zu bewerten.

20. Die Lärmexposition der Bevölkerung im Baugebiet ist zu bewerten und die Lärmexposition der Bevölkerung im Baugebiet ist zu bewerten.

21. Die Lärmexposition der Bevölkerung im Baugebiet ist zu bewerten und die Lärmexposition der Bevölkerung im Baugebiet ist zu bewerten.

22. Die Lärmexposition der Bevölkerung im Baugebiet ist zu bewerten und die Lärmexposition der Bevölkerung im Baugebiet ist zu bewerten.

23. Die Lärmexposition der Bevölkerung im Baugebiet ist zu bewerten und die Lärmexposition der Bevölkerung im Baugebiet ist zu bewerten.

24. Die Lärmexposition der Bevölkerung im Baugebiet ist zu bewerten und die Lärmexposition der Bevölkerung im Baugebiet ist zu bewerten.

25. Die Lärmexposition der Bevölkerung im Baugebiet ist zu bewerten und die Lärmexposition der Bevölkerung im Baugebiet ist zu bewerten.

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Auf Grund des § 10 des BauNVO in der Fassung vom 18. Dezember 1999 (BGBl. I Seite 3 vom 21. Januar 1999) ist die Gemeinde Upaahl zur Erteilung von Baugenehmigungen verpflichtet.

2. Die Erteilung von Baugenehmigungen ist durch die Gemeinde Upaahl zu gewährleisten.

3. Die Erteilung von Baugenehmigungen ist durch die Gemeinde Upaahl zu gewährleisten.

4. Die Erteilung von Baugenehmigungen ist durch die Gemeinde Upaahl zu gewährleisten.

5. Die Erteilung von Baugenehmigungen ist durch die Gemeinde Upaahl zu gewährleisten.

6. Die Erteilung von Baugenehmigungen ist durch die Gemeinde Upaahl zu gewährleisten.

7. Die Erteilung von Baugenehmigungen ist durch die Gemeinde Upaahl zu gewährleisten.

8. Die Erteilung von Baugenehmigungen ist durch die Gemeinde Upaahl zu gewährleisten.

9. Die Erteilung von Baugenehmigungen ist durch die Gemeinde Upaahl zu gewährleisten.

10. Die Erteilung von Baugenehmigungen ist durch die Gemeinde Upaahl zu gewährleisten.

11. Die Erteilung von Baugenehmigungen ist durch die Gemeinde Upaahl zu gewährleisten.

12. Die Erteilung von Baugenehmigungen ist durch die Gemeinde Upaahl zu gewährleisten.

13. Die Erteilung von Baugenehmigungen ist durch die Gemeinde Upaahl zu gewährleisten.

14. Die Erteilung von Baugenehmigungen ist durch die Gemeinde Upaahl zu gewährleisten.

15. Die Erteilung von Baugenehmigungen ist durch die Gemeinde Upaahl zu gewährleisten.

16. Die Erteilung von Baugenehmigungen ist durch die Gemeinde Upaahl zu gewährleisten.

17. Die Erteilung von Baugenehmigungen ist durch die Gemeinde Upaahl zu gewährleisten.

18. Die Erteilung von Baugenehmigungen ist durch die Gemeinde Upaahl zu gewährleisten.

19. Die Erteilung von Baugenehmigungen ist durch die Gemeinde Upaahl zu gewährleisten.

20. Die Erteilung von Baugenehmigungen ist durch die Gemeinde Upaahl zu gewährleisten.

21. Die Erteilung von Baugenehmigungen ist durch die Gemeinde Upaahl zu gewährleisten.

SATZUNG